**Zeiterfassung: Eckpunkte einer Betriebsvereinbarung**

| **Voraussetzungen** | **ok** |
| --- | --- |
| Wie ist das Zeiterfassungssystem von wem und wann zu benutzen? | [ ]  |
| Was geschieht, wenn Arbeitnehmer dagegen verstoßen? | [ ]  |
| An welchem Ort wird das Zeiterfassungssystem aufgestellt? Der Ort kann sehr entscheidend sein, da letztendlich an dieser Stelle hinsichtlich der Zeiterfassung die Arbeitszeit des Arbeitnehmers beginnt und endet. Je näher der Aufstellungsort am Betriebseingang ist, desto besser. So sind dann nämlich auch Umkleidezeiten und Wegezeiten innerhalb des Betriebs Arbeitszeit. Befindet sich das Zeiterfassungsgerät sehr nah am Arbeitsplatz des Arbeitnehmers, könnten unter Umständen Wegezeiten innerhalb des Betriebs oder Umkleidezeiten keine Arbeitszeit sein. | [ ]  |
| Welche genauen Daten werden erhoben? Steht das im Zusammenhang mit der Zweck der Datenerhebung? | [ ]  |
| Zu welchem Zweck werden die Daten erhoben? Ganz wichtig ist es nach der neuen DSGVO, die Zwecke so präzise wie möglich zu fassen. | [ ]  |
| Wann, wie und von wem werden die Daten ausgewertet? | [ ]  |
| Wann, wie und von wem werden nicht mehr benötigte Daten vernichtet? Die Löschungsfristen müssen nach der DSGVO so knapp wie mit dem Zweck der Datenerhebung vereinbar gehalten werden. Nach Zweckerreichung werden die Daten nicht mehr gebraucht und müssen vernichtet werden. | [ ]  |
| Ist die Nutzung der Daten zur Verhaltens- und Leistungskontrolle erlaubt? Legen Sie den genauen Umfang fest. | [ ]  |
| **Besser:** Die erhobenen Daten dürfen nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Arbeitnehmern verwendet werden, sondern sie dienen nur der Gewährung des Zugangs zum Betrieb und der Erfassung der Arbeitszeit. | [ ]  |